

# **Antrag**

**Initiator\*innen:** SPD OV Dresden-Leuben

**Titel:** **Ä2 zu A09: Einführung einer Digitalsteuer für im  
Ausland ansässige Unternehmen**

---

## **Antragstext**

Der Landesparteitag möge beschließen und an den Bundesparteitag weiterleiten:

Die SPD setzt sich für die konsequente Besteuerung von Unternehmen ein, welche nicht zu vernachlässigende Umsätze in der Bundesrepublik erwirtschaften. Während hier ansässige mittelständische Unternehmen und Einzelunternehmer:innen meist Steuern zahlen

und so einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, entziehen sich viele international agierende Konzerne dem Fiskus. Durch Lizenzgebühren, Dienstleistung an verbundene Unternehmen und andere leider legale Steuertricks, verschieben diese Konzerne ihre Gewinne in Länder mit sehr niedrigen Steuersätzen.

Die Unternehmen sollen künftig dort Steuern zahlen, wo sie Ihre Gewinne erwirtschaften, ohne die Möglichkeit diese durch fiktive Gebühren vor der Steuerfestsetzung an ihre Mutterkonzerne im Ausland abbuchen zu können. Zunächst europaweit, strebend nach einer weltweiten Umsetzung,

setzt sich die SPD dafür ein Mindeststeuersätze von mindestens 15% auf Unternehmensgewinne einzuführen; sowie als Abhilfe, sofern eine Mindestbesteuerung (noch) nicht umsetzbar ist, eine Steuer mindestens auf digital erwirtschaftete Umsätze im Inland zu erheben deren

Bemessungsgrundlage vor Veranlagung von Lizenzgebühren o.ä. an im Ausland ansässige Dachgesellschaften zu berechnen ist. Eine Digitalsteuer ist vornehmlich als

gesamteuropäische Lösung anzustreben.

Sofern bekannt ist, dass in Deutschland aktive Unternehmen durch verbundene Gesellschaften an Standorten mit einem geringeren Steuersatz als dem oben genannten ihre Steuerlast in der Bundesrepublik erheblich mindern; können diese Gesellschaften staatliche Hilfsleistungen ausschließlich als Darlehen erhalten können. Diese Unterstützungsleistungen im Krisenfall können einer marktüblichen Verzinsung unterliegen. Die Ausschüttung von Gewinnen an Anteilseigner:innen bleibt eingeschränkt, bis die durch Steuergeld geleisteten Hilfsleistungen ausgeglichen sind. Im Insolvenzfall sollen die Darlehen des Staates Vorrang genießen.

Eine Offenlegungspflicht für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 500Mio€ p.a., ähnlich der schon seit 2015 für den Finanzsektor geltenden Regelungen soll die Steuerpolitik der Unternehmen für die Öffentlichkeit zugänglich machen.

### **Begründung**

Die Verteilung der Steuerlast ist auch eine Frage der sozialen Gerechtigkeit. Die, die am meisten von den vorhandenen Ressourcen profitieren, sollen auch am meisten zur Gesellschaft beitragen.

Aktive Steuervermeidung von Konzernen und Privatpersonen unterminiert diesen Solidargedanken. Je höher die Einkünfte sind, desto einfacher wird es Steuern (leider legal) zu vermeiden, was dazu führt, dass nicht nur in unserem Land jährlich Milliarden € Steuereinnahmen fehlen.

Diese Mindereinnahmen müssen anderweitig durch höhere/andere Steuern ausgeglichen werden; diese werden jedoch vornehmlich durch inländische Privatpersonen und kleinere Unternehmen getragen. Das belastet kleine und mittlere Einkommen am meisten, vor allem, wenn Steuern auf den Verbrauch von einfachen Konsumgütern erhoben werden.

Eine andere Steuerpolitik soll nun die Steuerlast wieder gleichmäßig auch auf die besonders starken Schultern verteilen, welche sich zu oft ihrer Verantwortung für die Gemeinschaft entziehen.